

Aufstellung Lärmaktionsplan

Entwurf der Auswertung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

Frühzeitige Behördenbeteiligung (06.11.2023 – 04.12.2023)

Offenlage Behördenbeteiligung (01.03.2024 – 02.04.2024)

Behörde	Frühzeitige Beteiligung		Offenlage	
	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x		x	
Regionalverband Ruhr	x		x	
Kampfmittelräumdienst				
Kreis Wesel	x	X	x	X
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x		x	
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x		x	
Landesbetrieb Straßen NRW	x	X	x	X
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x		x	X
LVR, Amt f. Liegenschaften inkl. Kulturlandschaft	x		x	
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x		x	
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x		x	
Landwirtschaftskammer NRW	x		x	
Rheinischer Landwirtschaftsverband	x		x	
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	X	x	X
Handwerkskammer Düsseldorf	x		x	X
Kreishandwerkerschaft	x		x	
Einzelhandelsverband Niederrhein	x		x	
LINEG	x	X	x	X
NIAG AG	x		x	
Landesbüro der Naturschutzverbände	x		x	
Sartorius, Otto (NABU)	x		x	
Deichverband Friemersheim	x		x	
Niersverband	x		x	
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x		x	
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x		x	
Ruhrkohle AG	x		x	
RAG Montan Immobilien GmbH	x		x	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x		x	
Bundeswehr	x	X	x	X
Finanzamt Kamp-Lintfort	x		x	

Behörde	Frühzeitige Beteiligung		Offenlage	
	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme

Amprion GmbH	x	X	x	X
RWE und Westnetz GmbH	x	X	x	X
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x	X	x	X
Thyssengas GmbH	x		x	
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x		x	X
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	X	x	
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x		x	
Pledoc GmbH	x	X	x	X
Zeelink GmbH	x		x	
Mingas Power GmbH	x	X	x	X
Unitymedia NRW GmbH (Vodafone)	x		x	X
Deutsche Telekom AG	x		x	X
Agentur für Arbeit	x		x	
Eisenbahn-Bundesamt / DB Services	x		x	X
Niederrheinbahn	x		x	
Evangelische Kirche im Rheinland	x		x	
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort	x		x	
Bischöfliches Generalvikariat	x		x	
Katholische Kirchengemeinde St. Josef	x		x	
Landesverband der jüdischen Gemeinden	x		x	
Neuapostolische Kirche des Landes NRW	x		x	
Stadt Neukirchen-Vluyn	x	X	x	X
Stadt Moers	x		x	
Stadt Rheinberg	x		x	
Gemeinde Alpen	x		x	
Gemeinde Issum	x		x	
Gemeinde Rheurdt	x		x	
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m			x	
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x		x	

Lärmaktionsplan

Nr.	Institution	Stellungnahme	Auswertung
1a	Kreis Wesel 24.11.2023	<p>Der Kreis Wesel wurde als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bzw. um Anregungen zur geplanten Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) der Stadt Kamp-Lintfort gebeten.</p> <p>Dem vorgelegten Bericht zufolge sind schätzungsweise 3166 Wohnungen und 21 Schulgebäude einer Lärmbelastung von ≥ 55 dB(A) ausgesetzt. Aus wissenschaftlicher Sicht kann sich der Straßenverkehrslärm negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken, indem er unter anderem zu Schlafstörungen beiträgt, physiologische und psychische Stressantworten im Körper auslöst, Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen hervorruft und zu kognitiven Einschränkungen führen kann. Zur Vermeidung möglicher gesundheitlicher Lärmbeeinträchtigungen empfiehlt die Gesundheitsaufsicht des Kreises Wesel, dass alle oben aufgeführten Wohnungen und Schulen für aktive und/oder passive lärm mindernde Maßnahmen in Erwägung gezogen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Erarbeitung des Lärmaktionsplans werden bereits vorhandene und noch vorzunehmende Lärm-minderungsmaßnahmen benannt und ermittelt. An den Schulen gibt es durch die vorhandenen Tempo 30-Zonen bereits passive Lärm-minderungsmaßnahmen.</p>
1b	Kreis Wesel 26.03.2024	<p>Aus der Sicht des Kreises Wesel nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde ergeht mangels Zuständigkeit in o.g. Angelegenheit keine Stellungnahme.</p> <p><u>Gesundheit</u> Aus der Sicht des Fachdienstes Gesundheitswesen (FD 53) ist den Ausführungen der Stadt Kamp-Lintfort nichts hinzuzufügen. Dem FD 53 wurden keine Beschwerden über Lärm zugetragen. Viele der schallreduzierenden Maßnahmen hängen ab von -, bzw. werden erst umgesetzt, wenn gesetzliche Regelungen dies fordern. Diese gesetzlichen Regelungen basieren jedoch auf Schallpegeln, die noch nicht den aktuellen Stand der Lärmwirkungsforschung berücksichtigen. Denn aus wissenschaftlicher Sicht führen Lärmpegel ≥ 55dB(A) zu Schlafstörungen, physiologischen und psychischen Stressant-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lärmaktionsplan

		worten im Körper, die Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen verursachen, und zu kognitiven Einschränkungen insbesondere bei Kindern, was eine verzögerte Entwicklung zur Folge haben kann. Es wird in diesem Sinne geraten in der Bauleitplanung auf die diesbezüglichen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation („ENVIRONMENTAL NOISE GUIDELINES for the European Region“ vom WHO Regional Office for Europe) abzielen, und an bekannten mit Lärm belasteten Orten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch aktive und / oder passive lärm-mindernde Maßnahmen zu reduzieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Mit der Maßnahme "schalltechnische Untersuchung bei Aufstellung von Bebauungsgebieten" (Seite 11, Nr. 7 des LAP) besteht bereits eine Verpflichtung zur Prüfung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
2	Landesbetrieb Wald und Holz 07.03.2024	Gegen den Lärmaktionsplan werden keine forstbehördlichen Bedenken vorgetragen. Für den Fall, dass im Zuge der Umsetzung des Lärmaktionsplanes (z.B. für die Anlage von Lärmschutzwänden) Waldfläche in Anspruch genommen werden müssen, weise ich darauf hin, dass die Inanspruchnahme und Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde bedarf (§ 39 Landesforstgesetz NRW).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3a	Amprion GmbH 09.11.2023	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3b	Amprion GmbH 11.03.2024	Identische Stellungname zu 3a	
4a	Bundeswehr 15.11.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lärmaktionsplan

		Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
4b	Bundeswehr 07.03.2024	Identische Stellungnahme zu 4a	
5a	Mingas-Power GmbH 07.11.2023	Wir möchten mit Bezug auf die Aufstellung des Lärmaktionsplans darauf hinweisen, dass die Mingas-Power im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort an zwei Standorten Anlagen zur Förderung und Verwertung von Grubengas aus offenen Grubenbauen des ehemaligen Steinkohlenbergbaus betreibt. Dabei wird in diesen Anlagen in Containerbauweise mit Motoren (BHKWs) Strom erzeugt. Eine Wärmeauskopplung ist in diesen BHKWs aus wirtschaftlichen Gründen bisher nicht realisiert, aber ebenfalls grundsätzlich möglich. Bei den Anlagen handelt sich um die folgenden Standorte: • Anlage Rossenray: Gelände der ehemaligen Zeche Rossenray (Rheinberger Str. 400 / Krumpfensteg) • Anlage FH4: Gelände am ehemaligen Schacht Friedrich-Heinrich 4 (Fackelstraße) Da der Zugang zum untertägigen Grubenraum durch Entgasungsleitungen an verfüllten Schächten der ehemaligen Bergwerke erfolgt, ist die Gewinnung und Verwertung des Grubengases auch an diese Fläche gebunden. Diese Anlagen sind immissionsschutzrechtlich bzw. betriebsplanmäßig von der Bezirksregierung Arnsberg zugelassen. Wir betreiben für diese Anlagen einen erheblichen technischen Aufwand zur Schallminimierung, dessen Erfolg durch regelmäßige Sachverständigenmessungen überprüft werden wird. Die zugelassenen Geräuschwerte werden dadurch sicher eingehalten. Wir möchten daher darum bitten, die Erfordernisse aus dem Betrieb unserer beiden Grubengasanlagen in Kamp-Lintfort im weiteren Verlauf der Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Kamp-Lintfort entsprechend zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bereich der mitgeteilten Flächen liegen bislang keine erhöhten Lärmwerte vor. Auch ist durch die Aufstellung des Lärmaktionsplanes keine Einschränkung der mitgeteilten Immissionen vorgesehen, etwa durch Festsetzung ruhiger Gebiete.
5b	Mingas-Power GmbH 04.03.2024	Identische Stellungnahme zu 5a	
6a	Stadt Neukirchen-Vluyn 07.11.2023	Die Belange der Stadt Neukirchen-Vluyn hinsichtlich der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der Stadt Kamp-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lärmaktionsplan

		Lintfort werden nicht berührt. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung zum LAP-Entwurf.	
6b	Stadt Neukirchen-Vluyn 01.03.2024	Identische Stellungnahme zu 6a	
7a	PLEdoc GmbH 10.11.2023	<p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der ZEELINK. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. Die Trassenführung der Versorgungsanlagen ist aus dem Übersichtsplan zu entnehmen. Der Übersichtsplan dient lediglich der groben Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Wir übersenden in der Anlage eine Schutzanweisung. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben können, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Baumaßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind keine Baumaßnahmen geplant, die eine Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungen der PLEdoc GmbH zur Folge hätten. Temporäre Arbeiten an den Leitungstrassen durch die PLEdoc GmbH führen nicht zu einer vom Lärmaktionsplan umfassten Problematik.</p>

Lärmaktionsplan

		<p>N.V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij - Manege- weg 9 in 5916 NB Venlo, Niederlande</p> <p>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Go- dorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln</p> <p>Thyssengas GmbH - Emil-Moog-Platz 13 in 44317 Dort- mund</p>	
7b	PLEdoc GmbH 08.03.2024	<p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der ZEE-LINK. In der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung wird unser Schreiben vom 10.11.2023 unter Nr. 6 zitiert. Sie nehmen die Hinweise unseres Bezugsschreibens zur Kenntnis. Mit dem Abwägungsergebnis sind wir einverstanden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	RMR GmbH 07.11.2023	<p>Unsere Anlagen (Produktenfernleitung, Fernwirkkabel und oberirdische Vorrichtungen) liegen im o. g. Lärmaktionsplangebiet. Den Verlauf unserer Pipeline können Sie dem beigefügten Lage- und Parzellenplan entnehmen. Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen ist unsere Produktenfernleitung in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Die dingliche Sicherung ist in Form eines Rohrleitungsrechtes (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) in den Grundbüchern der betroffenen Parzellen eingetragen. In unserem Schutzstreifen bestehen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin Bäume und tiefwurzelnde Sträucher anzupflanzen.</p> <p>Weiterhin sichert uns die beschränkt persönliche Dienstbarkeit das Recht zur Verlegung weiterer Leitungen in unserem Schutzstreifen zu, von dem wir zu gegebener Zeit Gebrauch machen werden. Wird dies durch Festsetzungen verhindert, so ist dies ein Enteignungstatbestand, der entschädigungspflichtig ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind keine Baumaßnahmen geplant, die eine Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungen der RMR GmbH zur Folge hätten.</p> <p>Temporäre Arbeiten an den Leitungstrassen durch die RMR GmbH führen nicht zu einer vom Lärmaktionsplan umfassten Problematik.</p>

Lärmaktionsplan

		<p>Die Wichtigkeit des Rohrleitungssystems für das öffentliche Wohl ist mehrfach durch die Verleihung von Enteignungsrechten anerkannt worden. Um den sicheren Betrieb unserer Fernleitungen aufrecht zu erhalten, das Wohl der Allgemeinheit und somit auch den Bestand der Lärmaktionsplan-Gebiete zu gewährleisten, müssen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen von uns jederzeit und unverzüglich durchgeführt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Freilegung der Leitungstrasse über längere Zeiträume. Hierzu sind umfangreiche Erdarbeiten und kurzfristige Wasserabsenkungen erforderlich. Eine Freilegung unserer Leitung im offenen Rohrgraben über längere Zeiträume muss daher möglich sein.2. Neuerrichtung aller für die Sicherheit der Leitung erforderlichen Messeinrichtungen.3. Das Begehen der Leitungstrasse und der Zuwegungen sowie das Befahren der Leitungstrasse und der Zuwegungen mit Personenkraftwagen und Lastenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 20 t.4. Die Durchführung von eventuellen Rohr- und Kabelreparaturen mit den dazugehörigen Tiefbau und Montagearbeiten auch unter Einsatz von Baggergeräten.5. Die Wartung und Auswechslung beschädigter Schilderpfähle und Messsäulen.6. Die Durchführung von Intensivmessungen im Bereich der Rohrleitung.7. Das Freihalten der Leitungstrasse und Zuwegungen von Aufwuchs.8. Die regelmäßige Befliegung der Leitungstrasse mit dem Hubschrauber. <p>Es ist deshalb unbedingt erforderlich, bei der Ausgestaltung und Umsetzung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen, dass der Betrieb der Produktenleitung</p>	
--	--	---	--

Lärmaktionsplan

		<p>im Rahmen der öffentlich-rechtlichen und unserer Betriebserlaubnis gesichert bleibt.</p> <p>Bei Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen sind die Bestimmungen unserer beiliegenden Schutzanweisung zu beachten. Auf die Punkte 4, 4.1 ff und 4.7 wird besonders hingewiesen. Soweit darüber hinaus Auflagen durch unseren Sicherungsposten vor Ort erteilt werden, ist diesen nachzukommen. Die Betriebssicherheit unserer Anlagen muss während Ihrer Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein.</p>	
9a	Stadtwerke Kamp-Lintfort 29.11.2023	<p>Wir möchten mit Bezug auf die Aufstellung des Lärmaktionsplans darauf hinweisen, dass die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und die Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort Anlagen zur Sicherstellung der öffentlichen Energie- und Trinkwasserversorgung betreiben. Diese Anlagen befinden sich an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet und sind nach unserer Einschätzung bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes nicht zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9b	Stadtwerke Kamp-Lintfort 21.03.2024	<p>Mit Schreiben vom 27.02.2024 wurde die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und die Stadtwärme Kamp-Lintfort als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans für die Stadt Kamp-Lintfort aufgefordert. Für den Bereich der öffentlichen Stromversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir betreiben im gesamten Stadtgebiet unterschiedliche Anlagen, die der öffentlichen Stromversorgung dienen und diese sicherstellen. Von den Ortsnetzstationen, welche wir im Stadtgebiet betreiben, geht eine geringe Lärmbelastung aus, welche jedoch unter den Werten des Lärmaktionsplans (< 55 dB) liegen. Des Weiteren betreiben wir in der Stadt Kamp-Lintfort die drei nachfolgenden Umspannanlagen mit Lärm emittierenden Transformatoren: 1. Westnetz Station Kamp / Friedrichstraße 99 / 47475 Kamp-Lintfort mit zwei Transformatoren 2. Westnetz Station Eylerberg / Zum Niepmannshof 11 / 47475 Kamp-Lintfort mit zwei Transformatoren 3. Westnetz Station Hoerstgen / Fackelstraße / 47475 Kamp-Lintfort (Hoerstgen) mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind keine Maßnahmen geplant, die eine Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungen der Stadtwerke und Stadtwärme zur Folge hätten. Die von den Anlagen der Stadtwerke und Stadtwärme ausgehenden Lärmmissionen sind nicht Bestandteil des Lärmaktionsplanes.</p>

Lärmaktionsplan

		<p>zwei Transformatoren. Alle drei Stationen halten die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm ein, bzw. unterschreiten die Immissionsrichtwerte. Für die Westnetz Station Kamp / Friedrichstraße 99 / 47475 Kamp-Lintfort wurde im Rahmen des Projektes „Städtisches Obdach Friedrichstraße“ der Stadt Kamp-Lintfort vereinbart, einen vorhandenen Transformator im Jahr 2024 präventiv zu ersetzen und die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm noch deutlicher zu unterschreiten. Für den Bereich der öffentlichen Trinkwasser-, Erdgas- und Fernwärmeversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Bezug auf die Aufstellung des Lärmaktionsplans weisen wir darauf hin, dass die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und die Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort Anlagen zur Sicherstellung der öffentlichen Energie- und Trinkwasserversorgung betreiben. Diese Anlagen befinden sich an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet und sind nach unserer Einschätzung bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes nicht zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
10a	<p>IHK 30.11.2023</p>	<p>Mit Schreiben vom 06.11.2023 wurde die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg über die Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Stadt Kamp-Lintfort informiert und als Träger öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme aufgefordert. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Verfahren Stellung zu nehmen. Da es derzeit noch keine konkreten Unterlagen gibt, beschränken wir unsere Stellungnahme auf allgemeine Hinweise. Die Niederrheinische IHK setzt sich dafür ein, auf restriktive Lärmschutzmaßnahmen zu verzichten, damit (innerstädtische) Wirtschaftsverkehre nicht eingeschränkt werden bzw. für diese keine längeren Fahrwege erzwungen werden. Unsere IHK unterstützt ganzheitliche und strategische Lösungen, die Härten von einseitigen Belastungen der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige vermeiden. Wir weisen darauf hin, dass bei allen Maßnah-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern bei punktuellen Lärminderungsmaßnahmen eine Betroffenheit der von der IHK vertretenen Wirtschaftszweige gegeben sein könnte, erfolgt eine weitere Abstimmung mit den betroffenen Betrieben.</p>

Lärmaktionsplan

		<p>men die Standorte der von uns zu vertretenden Unternehmen erreichbar bleiben müssen und die Standortqualität nicht beeinträchtigt werden darf. Wir bitten, unsere Ausführungen bei der weiteren Erarbeitung des Lärmaktionsplans zu berücksichtigen. Für Fragen und weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
10b	<p>IHK 26.03.2024</p>	<p>mit Schreiben vom 27.02.2024 wurde die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg über die Auslegung des Lärmaktionsplans für die Stadt Kamp-Lintfort informiert und als Träger öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme aufgefordert. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Verfahren Stellung zu nehmen.</p> <p>Grundsätzlich setzt sich die Niederrheinische IHK dafür ein, auf restriktive Lärmschutzmaßnahmen zu verzichten, damit (innerstädtische) Wirtschaftsverkehre nicht eingeschränkt werden bzw. für diese keine längeren Fahrwege erzwungen werden. Der Einführung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen steht die IHK daher kritisch gegenüber. Unsere IHK unterstützt ganzheitliche und strategische Lösungen, die Härten von einseitigen Belastungen der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige vermeiden. Wir weisen darauf hin, dass bei allen Maßnahmen die Standorte der von uns zu vertretenden Unternehmen erreichbar bleiben müssen und die Standortqualität nicht beeinträchtigt werden darf. Mit Stufe 4 der Lärmaktionsplanung wurden die Kommunen erstmals aufgefordert, sogenannte „Ruhige Gebiete“ auszuweisen. Wenngleich der Begriff „Ruhige Gebiete“ im Gesetz nicht eindeutig definiert ist, löst die Ausweisung als solche dennoch die Pflicht für nachfolgende Planungen aus, den Schutzauftrag des „Ruhigen Gebiets“ zu berücksichtigen. So muss der Lärmschutz des „Ruhigen Gebiets“ zukünftig in der Abwägung anderer Planungen (z. B. Bauleitplanung) besondere Berücksichtigung finden. Aus die-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern bei punktuellen Lärminderungsmaßnahmen eine Betroffenheit der von der IHK vertretenen Wirtschaftszweige gegeben sein könnte, erfolgt eine weitere Abstimmung mit den betroffenen Betrieben.</p>

Lärmaktionsplan

		<p>sem Grund sind bei der zukünftigen Ausweisung sogenannter „Ruhiger Gebiete“ Planungsinteressen für wirtschaftlich relevante Flächen zu berücksichtigen. Es sollten keine ruhigen Gebiete in unmittelbarer Nähe von bestehenden oder geplanten Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen werden.</p> <p>Wir bitten, unsere Ausführungen bei der weiteren Erarbeitung des Lärmaktionsplans zu berücksichtigen. Für Fragen und weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
11a	<p>Westnetz GmbH 30.11.2023</p>	<p>Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) der Stadt Kamp-Lintfort Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit den Nachbargemeinden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Uftort – Kamp, Bl. 0169 (Mast 15 bis UA Kamp) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Geldern – Kamp, Bl. 0210 (Mast 34 bis UA Kamp) 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hörstgen, Bl. 0786 (Mast 38/Bl. 0210 bis UA Hörstgen) 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kamp – Rossenray, Bl. 0835 (UA Kamp bis Mast 5) 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Annaberg – Pkt. Rossenray, Bl. 1041 (Maste 8 bis 5/Bl. 0835) 6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Graft – Pkt. Halde, Bl. 1253 (UA Graft bis Mast 10/Bl. 1041) 7. 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Uftort – Geldern, Bl. 4106 (UA Eilerberg bis Mast 8a) <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Planbereich der obigen Maßnahme liegt teilweise in den Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beige-fügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind keine Baumaßnahmen geplant, die eine Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungen der Westnetz GmbH zur Folge hätten.</p>

Lärmaktionsplan

		<p>ergeben. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Geländeniveauperänderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. <p>Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.</p> <p>Sie haben das Regionalzentrum Niederrhein separat beteiligt. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Die im Betreff unter 7. genannte Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 380 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	
11b	Westnetz GmbH 05.03.2024	Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) der Stadt Kamp-Lintfort Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lärmaktionsplan

	<p>Nachbargemeinden</p> <ol style="list-style-type: none">1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Uftort – Kamp, Bl. 0169 (Mast 15 bis UA Kamp)2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Geldern – Kamp, Bl. 0210 (Mast 34 bis UA Kamp)3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hörstgen, Bl. 0786 (Mast 38/Bl. 0210 bis UA Hörstgen)4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kamp – Rossenray, Bl. 0835 (UA Kamp bis Mast 5)5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Annaberg – Pkt. Rossenray, Bl. 1041 (Maste 8 bis 5/Bl. 0835)6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Graft – Pkt. Halde, Bl. 1253 (UA Graft bis Mast 10/Bl. 1041)7. 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Uftort – Geldern, Bl. 4106 (UA Eilerberg bis Mast 8a) <p>Mit unserem Schreiben DRW-S-LG-TM/0210/DS/167.039/Ts vom 30.11.2023 haben wir zum o. g. Lärmschutzplan eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Sie haben das Regionalzentrum Niederrhein separat beteiligt. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Die im Betreff unter 7. genannte Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 380 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	
--	--	--

Lärmaktionsplan

12a	Straßen NRW 05.12.2023	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der Stadt Kamp-Lintfort. Aufgrund der sehr allgemeinen zur Verfügung gestellten Informationen, ist aus hiesiger Sicht keine Stellungnahme zu Maßnahmenvorschlägen möglich. Daher sei hier die Möglichkeit genutzt, allgemeine Hinweise zu geben.</p> <p>Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) richtet sich nach den bundesweit für Straßenbauverwaltungen festgelegten Regelungen. Die Ermittlung und Bewertung der Lärmsituation erfolgt gemäß den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19“. Demnach muss zur Gewährung von Lärmschutzmaßnahmen die Grundvoraussetzung der maßgeblichen Immissionsgrenzwertüberschreitung in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung erfüllt sein. Die Art der baulichen Nutzung der zu schützenden Gebiete und Anlagen ist den Festsetzungen der Bebauungspläne zu entnehmen.</p> <p>Grundlage der von Gemeinden aufzustellenden Lärmaktionsplanung sind dagegen die Regelungen des §§ 47 a-f BImSchG. Demnach erfolgen lärmtechnische Berechnungen gemäß der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der belasteten Zahlen durch Umgebungslärm (VBEB)“. Ein direkter Vergleich der nach VBEB und RLS-19 berechneten Pegelwerte ist nicht möglich. Der Landesbetrieb kann lediglich eine Überprüfung der Lärmsituation im Rahmen der für Straßenbauverwaltungen geltenden RLS-19 durchführen.</p> <p>Weiterhin sind sogenannte passive Schallschutzmaßnahmen – also der Austausch von Außenbauteilen einer baulichen Anlage – nur auf Antrag des Grundstückseigentümers und mit Erfüllung der dafür erforderlichen Bedingungen möglich.</p> <p>Fahrbahnbeläge werden nur im Rahmen von Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen erneuert oder</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ggf. umzusetzende Lärminderungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, soweit die Zuständigkeit von Straßen NRW gegeben ist.</p>
-----	---	--	--

Lärmaktionsplan

		<p>ausgetauscht. Welcher Belag baulastträgerseitig eingebaut wird, entscheiden die rechtlichen Vorgaben wie bspw. die Haltbarkeit und Belastbarkeit einer Deckschicht. Dies wird im Falle des Eintretens des Sanierungserfordernisses im Rahmen eines Sanierungskonzeptes durch den baulastträger festgelegt.</p> <p>Über die Umsetzung verkehrsbeschränkender Maßnahmen entscheiden die Kreisverkehrsbehörden. Der Landesbetrieb wird als Straßenbaulastträger gehört. Für eine eventuell positive Empfehlung müssen die maßgeblichen Beurteilungspegel (berechnet nach RLS-19) die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007 überschreiten. Tangieren genügt nicht.</p>	
12b	Straßen NRW 28.03.2024	vielen Dank für die Beteiligung des Landesbetriebes an der Lärmaktionsplanung der Stadt Kamp-Lintfort, mit dem grundsätzlich kein Einvernehmen hergestellt werden kann. Die Stellungnahme vom 05.12.2023 hat weiterhin bestand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit Beschluss des Lärmaktionsplanes wird der Straßenbaulastträger aufgefordert, Lärminderungsmaßnahmen zu prüfen.
13a	LINEG 05.12.2023	Interessen der Genossenschaft werden durch das Planverfahren nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13b	LINEG 12.03.2024	Identische Stellungnahme zu 13a	
14	Telekom 05.03.2024	Im Planbereich des Lärmaktionsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – dürfen durch den Lärmaktionsplan nicht beeinträchtigt werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes dürfen durch den Lärmaktionsplan nicht beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind keine Baumaßnahmen geplant, die eine Beeinträchtigung der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom GmbH zur Folge hätten.
15	Handwerkskammer Düsseldorf 15.03.2024	Wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der 4. Runde und nehmen wie folgt Stellung:	

Lärmaktionsplan

		<p>Zu Kapitel 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminde- rung für die nächsten fünf Jahre</p> <p>Zur lfd. Nr. 1: Die Anbindung an das Bahnnetz im Jahr 2026 und die damit voraussichtlich einhergehende Reduzierung des PKW-Pendlerverkehrs wird positiv bewertet.</p> <p>Zur lfd. Nr. 2: Der Ausbau des Radverkehrsnetzes wird als Maßnahme zur Attraktivierung des Radverkehrs als Alternative zum MIV begrüßt. Beim Ausbau der Radwegeinfrastruktur sollte aber darauf geachtet werden, möglichst wenige Parkplätze zu reduzieren. Eine Verringerung der Parkplätze kann eine Erhöhung des Parksuchverkehrs auslösen, was wiederum zu einem Anstieg der Lärm- und Luftbelastung führt und damit das Ziel des LAP konterkariert. Gerade beim Wegfall einer Vielzahl von Parkplätzen ist die Schaffung von Alternativen für notwendige Wirtschaftsverkehre, wie Liefer- bzw. Servicezonen, zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Service- und Baustellenbetriebe des Handwerks zum Transport von Werkzeug und Material in vielen Fällen zwingend auf den Einsatz von (leichten) Nutzfahrzeugen angewiesen sind und zur Erbringung ihrer Dienstleistungen auch in Kundennähe parken können müssen. Die spezifischen Werkstattfahrzeuge, die als mobile Werkstatt und als mobiles Lager dienen, müssen dabei im unmittelbaren Zugriff stehen. Ein mühsames Hin- und Hertransportieren von Werkzeug, Material und Waren zum Einsatzort beim Kunden ist bei u.U. weit entfernten Stellplätzen weder dem Kunden noch dem Handwerker zuzumuten.</p> <p>Zur lfd. Nr. 3: Beim Einsatz von baulichen Maßnahmen zum passiven Schallschutz sollten nicht nur Neubauvorhaben bzw. neu zu errichtende Wohngebäude, sondern auch bestehende Quartiere bzw. Gebäude in den Blick genommen werden. In diesem Rahmen sollte geprüft werden, inwieweit die Stadt Kamp-Lintfort Bürgerinnen und Bürger über die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei einer Vielzahl der Maßnahmen zur Aufwertung des Radwegenetzes handelt es sich um Verbesserungen im Bestand. So zielen die Maßnahmen primär auf Wegebeschaffenheit und das Sicherheitsempfinden ab. In Einzelfällen können auch zusätzliche Flächen für Wegeverbreiterungen o.ä. in Anspruch genommen werden. Sollten in diesen Fällen Parkplätze betroffen sein, wird die Stadtverwaltung die Maßnahme auch vor dem Hintergrund der aufgeführten Handwerker-Belange prüfen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an die Stabstelle Klimaschutz- und Klimafolgenanpassung zur weiteren Prüfung weitergeleitet.</p>
--	--	---	---

Lärmaktionsplan

		<p>städtische Webseite oder andere Kommunikationswege über bestehende Förderprogramme (z. B. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle) für private Investitionen in passive Schallschutzmaßnahmen informieren kann. Ferner regen wir an, die Auflage eines kommunalen Schallschutzfensterprogramms zu prüfen, um Bürgerinnen und Bürger an besonders lärmbelasteten Straßen beim erstmaligen Einbau lärmdämmender Fenster und Balkontüren zu unterstützen. Einige Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf, wie Mönchengladbach, haben diesen Weg bereits vor einigen Jahren erfolgreich beschritten.</p> <p>Zur lfd. Nr. 4: Der Neubau von zwei Haltepunkten als Standorte für Mobilitätsstationen zur Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsträger kann einen Beitrag zur Reduzierung des PKW-Pendlerverkehrs leisten und wird daher positiv bewertet.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere Ausführungen Berücksichtigung finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	<p>Gelsenwasser Energienetze 19.03.2024</p>	<p>Für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17	<p>Eisenbahn-Bundesamt 28.03.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) der Stadt Kamp-Lintfort.</p> <p>Gemäß § 47e Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Lärmkartierung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes nach § 47c. Gemäß § 47c Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 47b Ziffer 4 BImSchG sind die Schienenwege zu kartieren, die mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen als Haupteisenbahnstrecke klassifiziert sind.</p> <p>Auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort befindet sich keine Haupteisenbahnstrecke gemäß der genannten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lärmaktionsplan

		<p>Klassifizierung. Aus diesem Grund wurde kein Schienenweg in Kamp-Lintfort durch das Eisenbahn-Bundesamt auf Grundlage der Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) kartiert. Ebenso entfällt damit eine Betrachtung im Rahmen der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes.</p>	
18	Vodafone 22.03.2024	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.